

# **SATZUNG**

## **des gemeinnützigen Vereins „SOESTER MITTELALTERFREUNDE“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Soester Mittelalterfreunde“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist Soest.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Förderung und Pflege des Mittelalterbrauchtums.  
Durchführung von und Teilnahme an historischen Veranstaltungen.  
Förderung der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per elektronischer Übermittlung (e-Mail) zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.  
Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder den Vereinszweck auf besondere Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an

die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied den bestehenden Vereinsordnungen mit allen Rechten und Pflichten. Wesentliche Vereinsordnungen sind die Lagerordnung, Waffenordnung und die Beitragsordnung. Weitere Vereinsordnungen können vom Vorstand beschlossen werden. Ihr Inhalt wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Grobe Verstöße gegen die bestehenden Vereinsordnungen berechtigen den Vorstand bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss betreffend §7.

## **§ 8 Beiträge**

Die Vereinsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird gemäß §10 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Es steht den Mitgliedern frei, die Arbeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/-innen, die Festsetzung von Vereinsordnungen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

Die Mitglieder des Vorstands sind:

1. Vorsitzender/-e
  2. Vorsitzender/-e
- Kassierer/-in  
Schriftführer/-in und  
Beisitzer

Der/die erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende (vertretungsberechtigter Vorstand) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; sie sind alleine vertretungsberechtigt.

Die Beisitzer haben im Vorstand Stimmrecht. Die Anzahl der Beisitzer ist auf maximal 5 Personen begrenzt. Sie vertreten die verschiedenen Bereiche des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der/die erste oder zweite Vorsitzende müssen anwesend sein, ansonsten sind die Beschlüsse unwirksam.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren in geheimer oder öffentlicher Wahl gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht durch Wahl mit einer einfachen Mehrheit eine Ersatzperson zu bestimmen, die diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird dann die Position durch eine Wahl neu besetzt. Auf Antrag in einer Mitgliederversammlung können in einer darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt werden. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer.

Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Kommunikation**

Die Kommunikationsmedien des Vereins sind elektronisch, primär e-Mail und Internet.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Soest.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören. Zu Liquidatoren wird – wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen – der vertretungsberechtigte Vorstand (1. und 2. Vorsitzender/-e).

Soest, 25. Februar 2017